B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 - Vinzenzweg - vom 30. 4. 1970 der Stadt Münster

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 - Vinzenzweg - zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 vom 30. 4. 1970 wurde gem. § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) aufgestellt. Die 2. Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Flur 113, Flurstücke 289 - 292, 294, 295, 647, 649, 679 tlw., 680, 681, 685 und 696, sowie auf das Flurstück 276 und ist in Orangefarbgebung im Bebauungsplan Nr. 126 vom 30. 4. 1970 dargestellt.

A. Erläuterung der Planung

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 - Vinzenzweg - wurden im Bereich der Grundstücke Vinzenzweg 27 - 41 und Gartenstraße 98 - 104 Baugrenzen für eine 4-8-geschossige Bebauung sowie Flächen für Garagen und Stellplätze festgesetzt. Aufgrund von Baugrundschwierigkeiten wird es jedoch erforderlich, ohne dabei das Gesamtkonzept der Neubebauung dieser Grundstücke nach Abbruch der überalterten Bausubstanz zu beeinflussen erforderlich, die Baugrenzen zu verändern und auch zur Reduzierung möglicher Immissionen die Garagen- und Stellplatzflächen in ihrer Lage zu verändern.

Da bei Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 für den Bereich des Grundstücks Kolpingstraße 9 die bisherige Festsetzung zu Art der baulichen Nutzung (WRo-Baugebiet) in Fortfall gekommen ist, soll zur Erlangung eindeutiger Festsetzungen für das Grundstück Kolpingstraße 9 die Art der baulichen Nutzung erneut mit WRo festgesetzt werden.

Da durch diese Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, und diese Änderung für die Nutzung und der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist, liegen die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes vor , so daß eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG nicht erforderlich sind.

B. Durchführungsmaßnahmen

Da durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 126 vom 30. 4. 1970 erforderlichen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nicht berührt werden, werden zur Verwirklichung der 2. Änderung des Bebauungsplanes keine Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich.

C. Schätzung der Kosten

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126-Vinzenzweg-werden die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126-Vinzenzweg-vom 30. 4. 1970 genannten Kosten nicht beeinflußt.

Diese Begründung dient gem. § 9 (6) BBauG als Anlage zu der vom Rat der Stadt Münster am 22. 7. 1974 beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126-Vinzenzweg-vom 30. 4. 70

Münster, den 24. Juli 1974

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister